

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission, betreffend die bundesrätliche
Botschaft vom 3. Dezember 1894, über das Postulat
Nr. 476 der Bundesversammlung vom 23. Dezember
1892 (Gleichgewichtspostulat).

(Vom 12. Februar 1895.)

Tit.

Die bundesrätliche Botschaft regt eine Reihe von Ersparnissen an und betont die Notwendigkeit größerer Zurückhaltung mit den Subventionen des Bundes, aber sie schließt mit keinen bestimmten Anträgen. Ihre Kommission geht weiter. Um die Ausgaben zu vermindern und das finanzielle Gleichgewicht möglichst rasch wieder herzustellen, stellt sie bestimmte Anträge (s. am Schlusse), in denen auch die bundesrätlichen Ersparnisvorschläge Berücksichtigung finden. Sie schlägt Ihnen vor, die Anträge, wie das im Jahr 1878 unter ähnlichen Verhältnissen geschah (vgl. A. S. n. F. III, 330), in einen Bundesbeschluß zusammenzufassen, wodurch den Ersparnistendenzen ein fester Rückhalt gegeben werden soll.

Allgemeine Verwaltung.

Der Antrag, die Taggelder der Mitglieder des Nationalrats, der Kommissionen beider Räte u. s. w. auf Fr. 18 herabzusetzen, hat mehr den Zweck, den Nationalrat zu veranlassen, durch das eigene gute Beispiel den entschiedenen Willen für die Einschränkung der

Ausgaben kund zu geben. Erhebliche Ersparnisse werden dadurch nicht erzielt. Die Kommission beriet auch Mittel und Wege, wie gewissen Mißbräuchen, die in Bezug auf Kommissionssitzungen eingerissen sind, gesteuert werden könne. Sie kam zum Schluß, daß die bevorstehende Revision des Geschäftsreglements hierzu den geeigneten Anlaß bieten werde.

Departement des Auswärtigen.

Die Erhebung einer jährlichen Gebühr von Fr. 20 für jeden Auswanderungs-Unteragenten, über die sich die bundesrätliche Botenschaft einläßlich verbreitet, wird eine jährliche Mehreinnahme von cirka Fr. 3000 zur Folge haben.

Departement des Innern.

Art. 3. Die schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler erhielt 1893 einen Beitrag von Fr. 23,200, 1894 einen solchen von Fr. 31,600. Für 1895 sind Fr. 18,950 budgetiert. Da derartige Budgetposten stark anzuwachsen pflegen, wird die Festsetzung eines jährlichen Beitrags von Fr. 20,000 empfohlen.

Art. 4. Wir beantragen, den Kredit für das Landesmuseum auf jährlich Fr. 80,500 festzusetzen. Dieser Kredit setzt sich zusammen aus dem auf Bundesbeschluß beruhenden Posten von Fr. 50,000 für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer und aus Fr. 30,500 Verwaltungskosten. Pro 1895 sind letztere zu Fr. 30,200 veranschlagt. Der außerordentliche Restauraionskredit fällt mit dem Bezug des neuen Museumsgebäudes weg und mit einem Supplementarkredit über die Fr. 50,000 hinaus darf aus Rücksicht auf die Finanzlage aufgehört werden.

Art. 5. Wir pflichten der Ansicht des Bundesrats bei und beantragen, den Kredit für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst auf jährlich Fr. 50,000 festzusetzen. Da ein verwendbarer Kunstfonds von Fr. 188,000 zur Verfügung steht, der aus den nicht aufgebrauchten Krediten früherer Jahre geäußnet wurde, so erscheint diese Reduktion zulässig. Bei günstigerem Stand der Bundesfinanzen mag auch die Kunst wieder reichlicher beachtet werden.

Art. 6 und 7. Die Beiträge an die Kantone für öffentliche Werke sind ganz außerordentlich gestiegen. Während in den

Jahren 1888—92 die jährlichen Beiträge an Flußkorrekturen, Verbauungen und Straßenbauten durchschnittlich Fr. 1,831,980 betragen, stiegen dieselben im Jahr 1893 auf Fr. 2,547,324. Das Budget pro 1894 sah eine Ausgabe vor von Fr. 3,910,700 und dasjenige pro 1895 eine solche von Fr. 3,595,900. Das letztere ist somit um Fr. 1,763,920 höher als die durchschnittliche jährliche Ausgabe in den 5 Jahren 1888—92 und immer noch Fr. 761,920 höher, auch wenn der außerordentliche Posten für die Rheinkorrektion in Abzug gebracht wird.

Wir anerkennen vollständig, daß mit Hülfe dieser Bundes-subsidien Großes und Nützlichendes geschaffen worden ist, und der Gedanke liegt uns ferne, die Ausführung solcher Werke in der Zukunft zu erschweren. Aber wir finden, es dürfe nicht verlangt werden, daß die Eidgenossenschaft in einem allzukurzen Zeitraum das schaffen helfe, was die Kantone in Jahrhunderten nicht auszuführen vermochten; es sei nicht zulässig, die Bundesfinanzen in einem so hohen Grad für diese Werke zu verwenden, daß darob andere Kulturaufgaben vernachlässigt und hintangesetzt werden müssen. Nach Ansicht der Kommission sollte es möglich sein, billigen Ansprüchen zu genügen, wenn für Flußkorrekturen und Verbauungen, abgesehen von der Rheinkorrektion, ein jährlicher Kredit von Fr. 1,500,000 ausgeworfen würde. Es entspräche das den Leistungen früherer Jahre. Vieles bleibt auf diesem Gebiet allerdings noch zu thun übrig, aber ein gutes Stück Arbeit ist vollendet. Durch die schon bewilligten Beiträge wird der Betrag von Fr. 1,500,000 in den Jahren 1896 und 1897 bereits überschritten und im Jahr 1898 beinahe erschöpft. Da es kaum anginge, in diesen 3 Jahren jeden Beitrag für neue Flußkorrekturen zu verweigern, so beantragen wir, für jedes dieser Jahre noch einen besondern Kredit von je Fr. 250,000 in den Voranschlag aufzunehmen. Im Jahr 1899 wären dann bereits wieder Fr. 500,000 und im Jahr 1899 über 1 Million verfügbar. Die beiliegenden Tabellen geben über die künftige Gestaltung der Budgets nähere Auskunft.

Auch die Beiträge an Straßenbauten sind in den Jahren 1895 bis 98 noch sehr bedeutend. Im Jahr 1896 wird die letzte Rate an die Centovallistraße, im Jahr 1897 die letzte Rate an die Grimselstraße und im Jahr 1898 die letzte große Rate an die Klausenstraße fällig. Ein kleiner Rest für die Klausenstraße bleibt noch für 1899 zu bezahlen. Von neuen Straßenbauten, die Anspruch auf Unterstützung durch den Bund haben könnten, ist nur die Verbindung von Amden mit dem Toggenburg in Sicht. Im weitern wird doch wohl in Zukunft bei Straßenprojekten näher zugesehen werden müssen, ob wirklich ernste militärische Interessen

	1895.	1896.	1897.	1898.	1899.	1900.	1901.	1902.	1903.	1904.	1905.
--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

I. Flusskorrekturen und Verbauungen (ohne Rheinkorrektion).

Fester Kredit Fr. 1,500,000.

	Fr.										
Es sind bewilligt	3,013,900	2,851,000	2,712,728	1,983,764	1,563,042	1,033,300	900,000	896,000	858,000	843,000	592,000
Davon fallen auf die Rheinkorrektion	1,002,000	1,002,000	1,002,000	552,000	552,000	600,000	600,000	600,000	600,000	600,000	572,000
Bleiben	2,011,900	1,849,000	1,710,728	1,431,764	1,011,042	433,300	300,000	296,000	258,000	243,000	20,000
Beantragte neue Kredite	—	250,000	250,000	250,000	—	—	—	—	—	—	—
Es bleiben vom festen Kredit von Fr. 1,500,000 verfügbar für neue Bewilligungen	—	—	—	68,236	488,958	1,066,700	1,200,000	1,204,000	1,242,000	1,257,000	1,480,000
Totalbewilligungen	2,011,900	2,097,600	1,960,728	1,750,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000
Zukunftsbudget (ohne Rhein)	1,998,000	1,958,000	1,839,500	1,839,500	1,839,500	1,839,500	1,839,500	1,839,500	1,839,500	1,839,500	1,839,500
Erhöhung des Zukunftsbudgets	13,900	139,600	121,228	—	—	—	—	—	—	—	—
Verminderung des Zukunftsbudgets	—	—	—	89,300	339,500	339,500	339,500	339,500	339,500	339,500	339,500

II. Strassenbauten.

Fester Kredit Fr. 100,000.

Es sind bewilligt	582,000	582,000	428,000	331,000	83,400	—	—	—	—	—	—
Vom festen Kredit der Fr. 100,000 bleiben verfügbar für neue Bewilligungen	—	—	—	—	16,600	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Totalbewilligungen	582,000	634,000	480,000	380,600	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Zukunftsbudget	682,000	682,000	528,000	528,000	528,000	528,000	528,000	528,000	528,000	528,000	528,000
Verminderung des Zukunftsbudgets	100,000	48,000	48,000	147,400	428,000	428,000	428,000	428,000	428,000	428,000	428,000

III. Neubauten (ohne Parlamentsgebäude).

Fester Kredit Fr. 1,500,000.

Es sind bewilligt (ohne Parlamentsgebäude)	3,105,245	1,240,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom festen Kredit der Fr. 1,500,000 bleiben verfügbar für neue Bewilligungen	—	260,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000
Totalbewilligungen	3,105,245	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000
Zukunftsbudget	3,032,000	2,550,000	1,664,000	1,664,000	1,664,000	1,664,000	1,664,000	1,664,000	1,664,000	1,664,000	1,664,000
Erhöhung des Zukunftsbudgets	73,245	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verminderung des Zukunftsbudgets	—	1,050,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000

Anmerkung. Als Zukunftsbudget pro 1898 und die folgenden Jahre wurde dasjenige pro 1897 eingesetzt.

Nr.	Gegenstand.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.	1899.	1900.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Hochbauten des Bundes.									
(Bewilligte und vorgesehene.)									
	a. Ordentlicher Unterhalt der eidgenössischen Gebäude	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Umbau- und Erweiterungsarbeiten	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Bauliche Arbeiten in gemieteten Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Neubauten:								
1	Neubauten laut Budget	—	718,945 †	—	—	—	—	—	718,945
2	Archivgebäude	—	300,000	450,000	—	—	—	—	750,000
3	Bundeshaus Mittelbau	—	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—	5,000,000
4	Postgebäude Lausanne *	—	—	—	—	—	—	—	—
5	" Neuenburg	—	514,000	—	—	—	—	—	514,000
6	" Zürich	—	800,000	790,000	—	—	—	—	1,590,000
7	" Winterthur *	—	—	—	—	—	—	—	—
8	" Glarus	—	140,000	—	—	—	—	—	140,000
9	" Schaffhausen	—	200,000	—	—	—	—	—	200,000
10	" Freiburg	—	200,000	—	—	—	—	—	200,000
11	" Frauenfeld *	—	50,000	—	—	—	—	—	50,000
12	" Chur *	—	—	—	—	—	—	—	—
13	" diverse *	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Telephonegebäude Genf	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Centralkleidermagazin in Bern	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Getreide- und Fournagemagazin in Bern	ausgeführt	—	—	—	—	—	—	—
17	Bauliche Arbeiten in Altdorf	—	182,300	—	—	—	—	—	182,300
18	Zollgebäude Basel	ausgeführt	—	—	—	—	—	—	—
19	Stallungen auf dem Beundenfeld in Bern *	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Getreidemagazine bei Luzern *	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Bauten für die administrative Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung	—	in Art. 1 inbegr.	—	—	—	—	—	—
22	Konstruktionswerkstätte in Thun *	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Bauten für das Zolldepartement *	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Magazine bei Zug *	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Kaserne Andermatt *	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Kaserne Brugg *	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Stallungen für Remontedepot *	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Gebäude für Theoriesäle und Offizierszimmer in Thun *	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gleich Budget	—	3,622,945	2,240,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—	9,345,245
	+ Art. 2 und 17	—	482,300	—	—	—	—	—	—
			4,105,245						

* Bankkredite nicht bewilligt, Zeit der Ausführung unbestimmt, Vorlage überhaupt noch nicht gemacht.

† Exklusive Posten 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11.

Zusammenstellung der Budgeterleichterungen des Departements des Innern gegenüber dem Zukunftsbudget.

Budgetposten.	1895.	1896.	1897.	1898.	1899.	1900.	1901.	1902.	1903.	1904.	1905.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Inneres.											
VI. 9. Gesellschaft für Erstellung schweizerischer Kunstdenkmäler	—	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000
VIII. 1. Förderung der schweizerischen Kunst	—	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
II. Bauwesen.											
a. Oberbauinspektorat.											
IV. Beiträge an Kantone für öffentliche Werke:											
1. Flußkorrekturen und Verbauungen	—	—	—	89,500	339,500	339,500	339,500	339,500	339,500	339,500	339,500
2. Straßenbauten	—	48,000	48,000	147,400	428,000	428,000	428,000	428,000	428,000	428,000	428,000
b. Direktion der eidgenössischen Bauten.											
IV. Hochbauten:											
c. Neubauten	—	1,050,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000	164,000
Total	—	1,158,000	272,000	460,900	991,500	991,500	991,500	991,500	991,500	991,500	991,500
Wegfall der Beiträge für die Rheinkorrektion	—	—	—	450,000	450,000	450,000	450,000	450,000	450,000	450,000	450,000
Wegfall der Ausgaben für das Parlamentsgebäude	—	—	—	—	—	—	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Totalerleichterung des Budgets	—	1,158,000	272,000	910,900	1,441,500	1,441,500	2,441,500	2,441,500	2,441,500	2,441,500	2,441,500

Tableau über die ordentlichen bereits beschlossenen Ausgaben für Flusskorrekturen, Wildbachverbauungen und Strassenbauten.

Approximativ auf die Jahre 1895–1906 verteilt.

Zu Seite 383 (d).

Nr.	Gegenstand.	1895.	1896.	1897.	1898.	1899.	1900.	1901.	1902.	1903.	1904.	1905.	1906.	Total Restanz auf 1. Januar 1895.	Nr.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
I. Flusskorrekturen und Verbauungen.															
1	Zürich. Hochwasserdamm an der Thur und Binnenkanal bei Üblingen	36,000. —	36,000. —	34,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106,000. —	1
2	Korrektion der Töfz, Glat und Thur. Nachsubvention	108,000. —	108,000. —	108,000. —	108,000. —	108,000. —	108,000. —	108,000. —	108,000. —	108,000. —	108,000. —	—	—	1,080,000. —	2
3	Bern. Korrektion der Emme (obere)	55,000. —	55,000. —	22,277. 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132,277. 28	3
4	" " Saane bei Laupen	42,000. —	42,000. —	42,000. —	42,000. —	42,000. —	42,000. —	42,000. —	38,000. —	—	—	—	—	332,000. —	4
5	" " Aare zwischen Interlaken und dem Thunersee	51,100. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51,100. —	5
6	" " und Verbauung des Lombaches und Zuflüsse bei Unterseen	35,000. —	35,000. —	35,000. —	35,000. —	9,500. —	—	—	—	—	—	—	—	149,500. —	6
7	" " der Gürbe bei Belp	50,000. —	50,000. —	50,000. —	50,000. —	50,000. —	33,300. —	—	—	—	—	—	—	283,300. —	7
8	" " Ilfis und des Schonbaches	40,000. —	40,000. —	40,000. —	39,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	159,000. —	8
9	Luzern. " " " " " "	82,000. —	82,000. —	82,000. —	82,000. —	25,020. —	—	—	—	—	—	—	—	353,020. —	9
10	Schwyz. " " " " des Rütibaches bei Reichenburg	30,000. —	30,000. —	30,000. —	30,000. —	5,000. —	—	—	—	—	—	—	—	125,000. —	10
11	Obwalden. " " " " der Wildbäche in der Gemeinde Giswil	(25,000. —)	25,000. —	20,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70,000. —	11
12	Nidwalden. " " " " von Beckenried. Nachsubvention	25,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,000. —	12
13	Glarus. Verbauung der Guppenruns bei Schwanden	30,000. —	30,000. —	9,100. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69,100. —	13
14	Zug. " " " " Lorze	20,000. —	20,000. —	15,400. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55,400. —	14
15	Solothurn. Juragewässerkorrektion (Frage noch unentschieden, ob dieser Betrag zur Auszahlung gelangen wird oder nicht)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	360,000. —	15
16	St. Gallen. Rheinkorrektion. Zweite Nachsubvention	136,000. —	136,000. —	136,000. —	136,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	544,000. —	16
17	Binnengewässerkorrektion im Bezirk Werdenberg. Nachsubvention	31,500. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31,500. —	17
18	Verbauung und Korrektion des Bärschenerbaches und seiner obern Zuflüsse	12,800. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,800. —	18
19	Rheinregulierung (gemeinschaftlich mit Oesterreich)	552,000. —	552,000. —	552,000. —	552,000. —	552,000. —	600,000. —	600,000. —	600,000. —	600,000. —	600,000. —	572,000. —	—	6,332,000. —	19
20	Binnengewässerkorrektion im Unter-Rheinthal	350,000. —	450,000. —	450,000. —	337,700. —	—	—	—	—	—	—	—	—	1,587,700. —	20
21	Verbauung und Korrektion des Trübbaches (Gemeinde Wartau)	(40,000. —)	40,000. —	40,000. —	40,000. —	12,500. —	—	—	—	—	—	—	—	172,500. —	21
22	Graubünden. Korrektion des Hinterrheins im Domleschg	36,000. —	36,000. —	30,026. 53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102,026. 53	22
23	Verbauung der Nolla bei Thusis	4,067. 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,067. 35	23
24	Aargau. Korrektion der Aare von Böttstein bis zum Rhein	42,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42,000. —	24
25	" " des Sisselnbaches	35,200. —	35,200. —	35,200. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105,600. —	25
26	Thurgau. " " der Thur. Nachsubvention	90,000. —	90,000. —	90,000. —	90,000. —	90,000. —	90,000. —	90,000. —	90,000. —	90,000. —	75,000. —	—	—	885,000. —	26
27	Tessin. " " des Tessin	150,000. —	150,000. —	150,000. —	45,964. 50	—	—	—	—	—	—	—	—	495,964. 50	27
28	" " der Maggia	80,000. —	50,000. —	32,500. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162,500. —	28
29	Waadt. Sanierung der Stämpfe der Orbe	35,000. —	19,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,000. —	29
30	" " " " " " Nachsubvention	—	60,000. —	60,000. —	60,000. —	60,000. —	60,000. —	60,000. —	60,000. —	60,000. —	60,000. —	20,000. —	—	560,000. —	30
31	Korrektion der Broye	100,000. —	100,000. —	100,000. —	100,000. —	100,000. —	100,000. —	—	—	—	—	—	—	600,000. —	31
32	" " und Verbauung des Floa und Zuflüsse bei Lausanne	50,000. —	50,000. —	50,000. —	30,800. —	—	—	—	—	—	—	—	—	180,800. —	32
33	" " der obern und untern Gryonne. Zweite Nachsubvention	25,000. —	25,000. —	25,000. —	25,000. —	10,000. —	—	—	—	—	—	—	—	110,000. —	33
34	" " der Rhone. Zweite Nachsubvention	22,000. —	22,000. —	22,000. —	22,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	88,000. —	34
35	Wallis. " " " " " " "	20,000. —	40,000. —	34,832. 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94,832. 28	35
36	Tieferlegung des Merjelensees	36,350. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36,350. —	36
37	Schutzbauten an Wildwassern im Hochgebirge. Bundesratsbeschlüsse	500,000. —	500,000. —	500,000. —	500,000. —	500,000. —	500,000. —	50,490. 60	—	—	—	—	—	3,050,490. 60	37
	Summa I	2,977,017. 35	2,903,200. —	2,795,336. 09	2,325,464. 50	1,564,020. —	1,533,300. —	950,490. 60	896,000. —	858,000. —	843,000. —	592,000. —	—	18,602,828. 54	
II. Strassenbauten.															
1	Grimmelstraße	180,000. —	180,000. —	97,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	457,000. —	1
2	Klausenstraße	306,000. —	306,000. —	306,000. —	306,000. —	83,400. —	—	—	—	—	—	—	—	1,307,400. —	2
	Klausenstraße; ferner für Uri speciell	25,000. —	25,000. —	25,000. —	25,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	100,000. —	
3	Centovallistraße	71,000. —	71,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142,000. —	3
4	Schallenbergstraße	—	27,000. —	27,000. —	26,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	80,000. —	4
5	Straße Schangnau-Wiggen	—	25,000. —	25,000. —	23,600. —	—	—	—	—	—	—	—	—	73,600. —	5
	Summa II	582,000. —	634,000. —	480,000. —	380,600. —	83,400. —	—	—	—	—	—	—	—	2,160,000. —	
	Gesamttotal	3,559,017. 35	3,542,200. —	3,275,336. 09	2,706,064. 50	1,647,420. —	1,533,300. —	950,490. 60	896,000. —	858,000. —	843,000. —	592,000. —	—	20,762,828. 54	

NB. Die eingeklammerten Beträge im Jahr 1895 konnten im ordentlichen Budget nicht mehr aufgenommen werden, weil die bezüglichen Bundesbeschlüsse im Monat Dezember erfolgten, und sind deshalb mittelst Nachtragskredit zu bewilligen. Die Abweichungen von den im Budget pro 1895 aufgenommenen Beträgen rühren daher, daß nach den jetzt eingelangten letztjährigen Abrechnungen der Stand der Arbeit sich etwas anders gestaltet, als er bei Aufstellung des Budgets angenommen worden war.

sich mit denselben verknüpfen. Wenn in dieser Beziehung nicht Wandel geschaffen wird, so werden die Subventionsbegehren sich noch ganz anders steigern, denn ein leichtes militärisches Mäntelchen läßt sich schließlich jede Straße umhängen. Werden in Zukunft nur Beiträge im Sinn von Art. 23 der Bundesverfassung beschlossen, so wird ein jährlicher Posten von Fr. 100,000 genügen.

Art. 8. Noch dringlicher, als die Einschränkung der Beiträge an die Kantone für öffentliche Werke, erscheint diejenige der Hochbauten. Für Neubauten im Jahr 1895 sind, 1 Million für den Mittelbau des Bundesrathauses nicht eingerechnet, Fr. 3,105,245 bewilligt. Baubedürfnisse sind noch viele vorhanden, aber auch hier muß Maß gehalten werden, wenn nicht anderes vernachlässigt werden soll, das dem Volke mehr am Herzen liegt. Der von uns für neue Hochbauten, ohne Einrechnung des Mittelbaues des Bundesrathauses, beantragte jährliche Kredit von Fr. 1,500,000 würde schon 1897 voll zur Verfügung stehen.

Art. 9 bildet die notwendige Ergänzung der vorangehenden Artikel.

Justiz- und Polizeidepartement.

Art. 10. Das Bureau für Schuldbetreibung und Konkurs wird nach Lausanne verlegt und es kann dessen Personal vermindert werden.

Militärdepartement.

Art. 11. Schon vielfach wurde in militärischen Kreisen die Frage erörtert, ob nicht den Wünschen auf etwelche Erleichterung des Militärbudgets, ohne Schädigung der militärischen Interessen, Rechnung getragen werden könnte durch Verlängerung der Dienstzeit der Cadres und Verkürzung der Dienstzeit der Mannschaft in den Wiederholungskursen der Infanterie. Die Kommission beantragt, einen Versuch in dieser Richtung mit der Infanterie und mit dem Genie zu machen. Sie ist der Ansicht, daß durch bessere Instruktion und größere Autorität der Cadres die Verkürzung der Dienstzeit der Mannschaft mehr als ausgeglichen werde. Dabei würde gemäß nachstehender Rechnung eine Ersparnis von Fr. 323,399 erzielt.

Das Budget pro 1895 sieht die Wiederholungskurse der Infanterie von 2 Armeecorps mit 10 Altersklassen vor und berechnet

die Mannschaft die Dienstzeit von 15 $\frac{1}{2}$ Tagen zu Grunde gelegt werden. In diesem Fall wird sich die Ersparnis auf den Wiederholungskursen der Infanterie und des Genies um Fr. 48,216 reduzieren, aber immer noch die ansehnliche Summe von Fr. 275,183 betragen.

In Bezug auf das Militärwesen ist noch beizufügen, daß der Bundesrat seinen Beschluß, nach welchem die Truppen wie bisanhin durch den Bund bei Privatgesellschaften versichert werden sollten, abgeändert und nunmehr beschlossen hat, die Selbstversicherung einzuführen. Die Kommission ist mit dieser Abänderung einverstanden.

Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Art. 12. Abteilung Versicherungsamt. Dem Antrage des Bundesrates, den Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend Aufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens in dem Sinne abzuändern, daß die Staatsgebühr zur Deckung der Verwaltungskosten von 1 ‰ auf 1 $\frac{1}{2}$ ‰ erhöht werde, wird beigestimmt.

Abteilung gewerbliche und industrielle Berufsbildung. Die Kommission geht mit dem Bundesrate einig, die bisherigen Subventionen, auf welche die kantonalen Anstalten basiert und organisiert sind, weder aufzuheben noch neue gleichberechtigte Anmeldungen abzuweisen, findet aber, daß in diesem Falle der citierte Vorbehalt des betreffenden Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884, wonach die Bemessung der Höhe der Beiträge sich nach der finanziellen Lage des Bundes zu richten habe, nicht zur Geltung gelangen könne.

Abteilung Landwirtschaft. Bezüglich der Unterstützung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, von Wandervorträgen, des Versuchswesens und von Molkereischulen wünscht die Kommission, wie bei der gewerblichen und industriellen Berufsbildung, keine Beschränkung der bisherigen Beiträge, empfiehlt dagegen dem Bundesrate, die gemäß Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 in das diesjährige Budget eingesetzten, bedeutend erhöhten Summen für Förderung der Tierzucht während der Deficitperiode nicht weiter zu erhöhen.

Art. 13. Betreffend die zukünftige Bemessung der Bundesbeiträge für Bodenverbesserung stimmt die Kommission mit dem Bundesrate in seiner Absicht, auch auf diesem Gebiete Maß

zu halten, überein, nicht aber in der Begründung des Standpunktes, den er hierbei einnimmt. Während der Bundesrat in der Folge bei Prüfung der angemeldeten Projekte 'speziell den Begriff „Unternehmung“ strenger auffassen und gegenüber kleineren Projekten größere Zurückhaltung eintreten lassen will, wünscht die Kommission zur Vermeidung von Unbilligkeit und Härte, daß das bisherige Verfahren, soweit es Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften betrifft, beibehalten werde.

Dagegen empfiehlt die Kommission dem Bundesrate, da Art. 9 des citierten Gesetzes 40 % als Maximalbundesbeitrag festgesetzt hat und die meisten Kantone bisher nicht über 25 % Bundesbeiträge für Bodenverbesserungen erhalten haben, während der Deficitperiode in der Regel dieselben nicht höher als 25 % zu bemessen und bei der Bewilligung von Subsidien an Private deren ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen.

Auch erklärt sich die Kommission mit der Absicht des Bundesrates, während der Deficitperiode keine Beiträge zu bewilligen, sofern die Kantone ihrerseits sich nicht auch mit solchen an den betreffenden Unternehmungen beteiligen, einverstanden.

Die Kommission findet, daß bei Beachtung obiger Direktionen der im diesjährigen Budget eingesetzte Betrag von Fr. 300,000 genügen werde.

Die Höhe der Bundesbeiträge für Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen, ist zwar vom betreffenden Gesetze nicht fixiert. Da die bisherigen Leistungen des Bundes aber einen großartigen Erfolg hatten, indem z. B. bei der Hagelversicherung infolge der bewilligten Bundesbeiträge die Zahl der Versicherungspolizen von 7055 im Jahre 1889 innert zwei Jahren auf 17,228 gestiegen ist und die Bekämpfung der Reblaus in den betroffenen Kantonen nur mit energischen, umfassenden Maßnahmen erfolgreich betrieben werden kann, unterstützt die Kommission den Bundesrat in der Absicht, auf diesem Gebiete keine Ersparnisse in Aussicht zu nehmen.

Art. 14. Abteilung Forstwesen. Die Absicht des Bundesrates, in Bemessung der Beiträge für Aufforstungen im Hochgebirge, welche vom betreffenden Gesetze auf 30—70 % für neue Waldanlagen und auf 20—50 % für Aufforstungen in Schutzwaldungen festgesetzt sind, bis dato aber meistens in den höchsten Ansätzen bewilligt wurden, in der Folge etwas tiefer zu gehen, wird von der Kommission unterstützt. Dieselbe wünscht demgemäß, daß der jetzige Budgetposten von Fr. 180,000 nicht weiter erhöht werde.

Postulate.

Die drei Postulate sind die Folge von Anregungen des Bundesrates. Die Begründung findet sich in der Botschaft vom 3. Dezember 1894 (Bundesbl. 1894, IV, 293) und wird hier nicht wiederholt.

Bern, den 12. Februar 1895.

Die Mitglieder der nationalrätlichen Kommission:

A. Künzli.
Aeby.
Berlinger.
Bühlmann.
Buser.
Ceresole.
Cramer-Frey.
Kuntschen.
Risch.
Schmid (Uri).
Stoppani.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
3. Dezember 1894,

beschließt:

Allgemeine Verwaltung.

Art. 1. Das Taggeld der Mitglieder des Nationalrates, der Kommissionen beider Räte, des eidgenössischen Schulrates, der eidgenössischen Kommissionen, Beamten und Angestellten wird auf Fr. 18 herabgesetzt.

Departement des Auswärtigen.

Art. 2. Die Auswanderungsagenturen haben für die Genehmigung der Anstellung eines jeden Unteragenten eine jährliche Gebühr von Fr. 20 in die Bundeskasse zu entrichten.

Departement des Innern.

Art. 3. Der Beitrag an die Gesellschaft für Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler wird auf jährlich Fr. 20,000 festgesetzt.

Art. 4. Der Kredit für das Landesmuseum wird auf jährlich Fr. 80,500 festgesetzt.

Art. 5. Der Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst wird auf jährlich Fr. 50,000 festgesetzt.

Art. 6. Für Beiträge an die Kantone für Flußkorrek-tionen und Verbauungen sind für das Jahr 1895 keine neuen Bewilligungen vorzunehmen.

Für die Jahre 1896, 1897 und 1898 dürfen neue Bewilligungen nur bis zu einer Summe von höchstens Fr. 250,000 jährlich stattfinden.

Vom Jahr 1899 an wird für diese Beiträge ein fester Kredit von jährlich Fr. 1,500,000 ausgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Die Beiträge an die Rheinkorrektion fallen nicht unter diesen Kredit.

Art. 7. Für Beiträge an die Kantone für Straßenbauten sind bis und mit 1898 keine neuen Bewilligungen vorzunehmen.

Vom Jahr 1899 an wird für diese Beiträge in fester Kredit von jährlich Fr. 100,000 ausgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Art. 8. Für Neubauten des Bundes sind im Jahre 1895 keine neuen Bewilligungen vorzunehmen.

Vom Jahr 1896 an wird für neue Hochbauten ein fester Kredit von jährlich Fr. 1,500,000 ausgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Die Kosten des Mittelbaues des Bundeshauses fallen nicht unter diesen Kredit.

Art. 9. Über die Verwendung dieser festen Kredite (Art. 6, 7 und 8) hat der Bundesrat den Räten alljährlich eine Specialvorlage zu unterbreiten.

Bei Festsetzung der Beiträge an die einzelnen Werke sind die gesetzlichen Bestimmungen strenge einzuhalten.

Allfällig nicht zur Verwendung gelangte Kreditrestanzen sind einem besondern Fonds zuzuteilen, aus welchem allfällige Mehrbedürfnisse der folgenden Jahre bestritten werden dürfen.

Justiz- und Polizeidepartement.

Art. 10. Der Kredit für Schuldbetreibung und Konkurs wird auf Fr. 25,000 festgesetzt.

Militärdepartement.

Art. 11. Die Art. 104 und 121, in Verbindung mit Art. 86 des Militärorganisationsgesetzes vom 13. November 1874, werden in folgender Weise abgeändert:

Die Dauer der Wiederholungskurse der Infanterie und des Genies des Auszuges (Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen) wird festgesetzt:

für die Cadres auf 20 Tage,
für die Mannschaft auf 15 Tage.

Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Art. 12. Die gemäß Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens von den Versicherungsunternehmungen zu beziehende Staatsgebühr wird auf 1½ vom Tausend der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien festgesetzt.

Art. 13. Für Beiträge an Bodenverbesserungen wird ein fester jährlicher Kredit von Fr. 300,000 ausgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Die daherigen Beiträge des Bundes sollen in der Regel 25 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Bei Festsetzung daheriger Beiträge an einzelne Privatpersonen sind deren ökonomische Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 14. Für Bundesbeiträge an Aufforstungen wird ein fester jährlicher Kredit von Fr. 180,000 festgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Art. 15. Auf die in Art. 13 und 14 vorgesehenen festen Kredite findet die Bestimmung des Art. 9, letztes Alinea, ebenfalls Anwendung.

Art. 16. Dieser Bundesbeschluß soll im Budget des Jahres 1896 Berücksichtigung finden.

Art. 17. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 die Publikation dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten.

Postulate.

1. Der Bundesrat wird eingeladen, für Verminderung der Ausgaben der Bundesverwaltung für Druck-, Lithographie- und Buchbinderarbeiten, für Schreibmaterialien u. dgl. besorgt zu sein und zu diesem Zwecke periodische Konkurrenzausschreibungen vorzunehmen und eine wirksame Kontrolle einzurichten.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Kosten der Herausgabe des Handelsamtsblattes durch die Einnahmen desselben gedeckt werden.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlichst Bericht und Antrag über die Revision des Eisenbahngesetzes vorzulegen im Sinne der Erhöhung der jährlichen Konzessionsgebühren und der Ausdehnung derselben auf die Dampfschiffunternehmungen.



Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend die bundesrätliche Botschaft vom 3. Dezember 1894, über das Postulat Nr. 476 der Bundesversammlung vom 23. Dezember 1892 (Gleichgewichtspostulat). (Vom 12. Februar 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1895
Date	
Data	
Seite	381-392
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 936

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.